

1975	Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1975	Nr. 26
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 75	Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen (Papageien-Einfuhrverordnung)	653
7. 3. 75	Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	660

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	660
--	-----

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen (Papageien-Einfuhrverordnung)

Vom 3. März 1975

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 61 d Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von nicht mehr als 3 Papageien oder Sittichen, die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern, die nicht Züchter oder Händler sind, im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt worden sind, wenn der Zolldienststelle die Identität des jeweiligen Tieres nachgewiesen wird durch Vorlage einer vor der Ausreise ausgestellten
 - a) amtlichen Bescheinigung, die Angaben über den Namen, den Wohnort und die Anschrift des Tierhalters, über die Art, die Farbe und gegebenenfalls die Zeichnung des Tieres sowie über die Kennzeichnung des amtlichen Fußringes enthält, oder
 - b) amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die für die Einfuhr in andere Staaten von diesen jeweils vorgeschrieben ist, sofern diese die nach Buchstabe a geforderten Angaben enthält.

Das Ausstellungsdatum der Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht länger als 12 Monate zurückliegen; sofern die Gesundheitsbescheinigung nach Buchstabe b nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muß sie mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden,

2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen, die im Artistenberuf Verwendung finden,
3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, sofern die Tiere ausreichend gekennzeichnet und in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen,
4. die Einfuhr von Papageien und Sittichen bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere dazu bestimmt sind, unverzüglich wieder aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden, und sie zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen,
5. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen,
6. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen.

§ 2

(1) Papageien und Sittiche unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Die Einfuhr von Papageien und Sittichen ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig; dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit von Papageien und Sittichen ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftwege eingeführte Papageien und Sittiche, die an einer Seuche leiden, der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und
2. bei der Einfuhr und der Durchfuhr von nicht mehr als 3 Papageien oder Sittichen, die im persönlichen Bereich von Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, gehalten werden und im Reiseverkehr mitgeführt oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung eingeführt werden.

§ 3

Papageien und Sittiche dürfen

1. nicht gemeinsam mit anderen Vogelarten in denselben Transportbehältnissen eingeführt und
2. nur in Transportmitteln oder Transportbehältnissen eingeführt oder durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herauskornen oder herausfallen können.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 und des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

§ 4

(1) Papageien und Sittiche müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar an ihren Bestimmungsort, nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar an die Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden.

(2) Über die Einfuhr hat der beamtete Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort unverzüglich der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

§ 5

(1) Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen — ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 5 Nr. 2 — am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Kosten des Einführers der Absonderung und amtlichen Beobachtung in der durch die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 bestimmten Quarantänestation. Die Quarantänestation muß den baulichen und hygienischen Mindestanforderungen der Anlage 1 entsprechen.

(2) Während der amtlichen Beobachtung hat der Einführer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf seine Kosten

1. die Tiere einer Behandlung gegen Psittakose unterziehen zu lassen,
2. während der Behandlung zur Feststellung des Antibiotikagehalts im Blut der Tiere sowie im Futter notwendige Kontrolluntersuchungen vornehmen und
3. nach der Behandlung zur Feststellung des Behandlungsergebnisses notwendige Untersuchungen von Organ- und Kotproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern vornehmen zu lassen.

(3) Unbeschadet der näheren Anweisungen des beamteten Tierarztes nach Absatz 1 gilt für die Absonderung und amtliche Beobachtung folgendes:

1. In einer Quarantänestation dürfen keine anderen Vögel als Papageien und Sittiche gehalten werden.
2. In einer Quarantänestation dürfen gleichzeitig nur Papageien und Sittiche gehalten werden, die gemeinsam in die Quarantänestation eingestellt worden sind (Quarantänegruppe); nach Beginn der Behandlung nach Absatz 2 Nr. 1 und bis zur abgeschlossenen Reinigung und Desinfektion nach § 6 Abs. 2 dürfen weitere Tiere nicht mehr eingestellt werden.
3. Aus einer Quarantänestation dürfen Papageien und Sittiche vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht entfernt werden.

Sofern eine Quarantänestation aus mehreren selbständigen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen (Quarantäneabteilung) besteht, gelten die Nummern 1 bis 3 jeweils nur für eine Abteilung.

(4) In Quarantänestationen dürfen

1. Papageien und Sittiche nur zum Zwecke der Durchführung der amtlichen Beobachtung nach Absatz 1 verbracht werden und
2. andere Haustiere, ausgenommen Hunde und Katzen, auch nicht vorübergehend gehalten oder geduldet werden.

§ 6

(1) Die Absonderung und amtliche Beobachtung nach § 5 Abs. 1 sind aufzuheben, wenn

1. die Behandlung nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen ist,

2. der Behandlungserfolg durch das Ergebnis der durchgeführten Behandlungskontrolle, insbesondere dadurch festgestellt worden ist, daß im Falle
- a) der Kontrolluntersuchung von Blutproben ein therapeutisch ausreichender Antibiotikagehalt und
 - b) der Untersuchung von Organen oder Kotproben keine Psittakoseerreger
- gefunden worden sind, und
3. bei der abschließenden amtstierärztlichen Untersuchung alle Tiere gesund befunden und für das Vorliegen einer Tierseuche, insbesondere der Psittakose, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, keine Anzeichen festgestellt worden sind.

(2) Nach Abschluß der amtlichen Beobachtung sind die Quarantänerräume und Gerätschaften nach Anweisung des beamteten Tierarztes ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 7

(1) Züchter und Händler, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes Papageien und Sittiche zu kennzeichnen und über die dort bezeichneten Tatsachen Buch zu führen haben, müssen

1. eingeführte Tiere bereits in der Quarantänestation, und zwar spätestens vor Beginn der Behandlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 kennzeichnen und
2. über sie einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 führen.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 zu führenden Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In diese Bücher sind jeweils unverzüglich einzutragen

1. Art und Zahl der Tiere,
2. Datum der Einstellung in die Quarantänestation,
3. Herkunft der Tiere (Name und Anschrift des Herkunftsbestandes oder der Fangstation sowie des Importeurs),
4. Datum der Beringung sowie die Kennzeichen der Ringe,
5. Beginn und Dauer der Behandlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, Art und Dosierung des verwendeten Arzneimittels sowie die durchgeführten Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnisse,
6. Datum der Abgabe der Tiere, Name und Anschrift des Empfängers, Datum des Abganges der Tiere, gegebenenfalls Todesursache und Untersuchungsbefund.

(3) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden. Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

§ 8

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden; die Zahl der einzuführenden Tiere ist zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können in Einzelfällen

1. für einzelne Tiere Ausnahmen von § 5 zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden, und
2. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 2 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle genehmigen.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Papageien oder Sittiche ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 einführt oder durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Tiere einer Behandlung nicht unterzieht oder entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 die dort bezeichneten Untersuchungen nicht vornehmen läßt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 in einer Quarantänestation andere Vögel hält oder entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 nicht nur Papageien oder Sittiche derselben Quarantänegruppe hält oder weitere Tiere einstellt oder entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Papageien oder Sittiche entfernt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 in einer Quarantänestation andere Haustiere hält oder duldet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Bücher nicht vorschriftsmäßig führt oder entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 sie nicht aufbewahrt oder
6. einer nach § 8 Abs. 1 Satz 3 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Nummer 1 der Anlage 1 am 1. Juli 1975 in Kraft. Num-

mer 1 der Anlage 1 tritt am 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten am 1. Juli 1975 außer Kraft:

Baden-Württemberg

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland vom 4. Mai 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 260);

Bayern

die Landesverordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 5. August 1963 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165);

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen vom 11. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1351);

Bremen

die Verordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 22. Dezember 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1965 S. 4);

Hamburg

die Verordnung über die Einfuhr von Papageien vom 13. Januar 1930 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831 — al);

Hessen

die Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen vom 17. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 137);

Niedersachsen

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 14. Januar 1930 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 862) und vom 15. Januar 1930 in der Fassung der Verordnung vom 18. Mai 1931 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. II S. 874);

Nordrhein-Westfalen

die Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 338);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland vom 2. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 95);

Saarland

der § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes übertragbarer Seuchen sein können, vom 20. März 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178);

Schleswig-Holstein

die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland vom 24. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 46).

Bonn, den 3. März 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)**Bauliche und hygienische Mindestanforderungen
für Einrichtung und Betrieb von Quarantänestationen****1. Einrichtung von Quarantänestationen****a) Quarantänestation**

Die Quarantänestation muß mit einem mindestens 1,50 m hohen Maschendrahtzaun oder in gleichwertiger Weise eingezäunt sein und darf nur durch verschließbare Eingänge betreten oder befahren werden können; die Eingänge sind geschlossen zu halten.

Besteht eine Quarantänestation nur aus

- aa) einem Gebäude, so muß es mit verschließbarem Eingang versehen sein,
- bb) einem oder mehreren Räumen eines Gebäudes, das noch anderen Zwecken dient, so muß der Quarantäneteil des Gebäudes gegenüber den übrigen Räumen durch einen verschließbaren Hauptzugang abgetrennt sein.

Die Eingänge sind geschlossen zu halten. In diesen Fällen ist eine Einzäunung entsprechend Satz 1 nicht erforderlich.

b) Quarantäneabteilung

Eine Quarantänestation kann aus mehreren selbständigen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen (Quarantäneabteilung) bestehen. Die räumliche Trennung muß mindestens in der folgenden Weise gegeben sein:

— Sofern innerhalb einer Quarantänestation einzelne Gebäude jeweils eine Quarantäneabteilung bilden, müssen die Abteilungen durch einen mindestens 1,50 m hohen Maschendrahtzaun oder in gleichwertiger Weise gegeneinander abgegrenzt sein und dürfen nur durch getrennte und verschließbare Eingänge betreten oder befahren werden können; die Eingänge sind geschlossen zu halten.

Befinden sich mehrere Quarantäneabteilungen in einem Gebäude, das im übrigen noch anderen Zwecken dient, so muß jede Abteilung einen eigenen, verschließbaren Hauptzugang haben. Die einzelnen Quarantäneabteilungen müssen luftraummäßig voneinander getrennt sein, außerdem dürfen zwischen ihnen keine baulichen Verbindungen, wie Türen, Fenster oder Durchreiche, bestehen. Im übrigen gilt Buchstabe a letzter Satz.

c) Quarantänerräume

Die Räume, in denen die Tiere während der amtlichen Beobachtung untergebracht wer-

den (Quarantänerräume), müssen allseits geschlossen sein sowie abwaschbare und desinfizierbare Wände und undurchlässige, desinfizierbare Fußböden haben. Vor dem Zugang zu den Quarantänerräumen muß ein abgetrennter Vorraum zur Aufbewahrung und zum Anlegen der Schutzkleidung vorhanden sein; der Raum muß mit einer Waschgelegenheit und einer UV-Lampe zur Bestrahlung der abgelegten Schutzkleidung ausgestattet sein. Die Benutzung eines Vorraumes für mehrere Quarantänerräume kann zugelassen werden, sofern es mit den tierseuchenhygienischen Erfordernissen vereinbar ist. Ein gemeinsamer Vorraum für mehrere Quarantäneabteilungen ist nicht zulässig.

d) Käfige

Während der Behandlung sind die Tiere in Metallkäfigen mit einem Drahtzwischenboden zu halten. Der Abstand zwischen Käfigboden und Drahtzwischenboden muß so bemessen sein, daß von den Tieren Futterreste und Kot nicht aufgenommen werden können. Bei Kleinsittichen und Zwergpapageien muß dieser Abstand mindestens 5 cm, bei größeren Sittichen und Papageien mindestens 10 cm betragen. Die Kotauffangbleche müssen mit einer leicht zu entfernenden Papierauflage versehen werden.

2. Reinigung und Desinfektion

Vor dem Eingang der Quarantänestation und jeder Quarantäneabteilung müssen Desinfektionsmatten, die mit einer wirksamen Desinfektionslösung zu durchtränken und mit dieser ständig feucht zu halten sind, angebracht sein. Die Fußböden der Quarantänerräume sind täglich zu reinigen, die Abgänge und Futterreste unschädlich zu beseitigen. Die Reinigung und Desinfektion der Käfige, einschließlich des Zubehörs, sind einmal wöchentlich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

3. Infektionsschutz

Vor jedem Betreten der Räume, in denen sich Tiere in Quarantäne befinden, sind Schutzkleidung einschließlich Kopfbedeckung, Atemschutz und Gummistiefel anzulegen. Nach Verlassen der Räume sind Hände und Arme zu reinigen und zu desinfizieren. Schutzkleidung und Schuhwerk sind im Vorraum abzulegen und der UV-Bestrahlung auszusetzen.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

(Titelseite)

Nachweisbuch
über Aufnahme, Behandlung und Abgabe von Papageien
und Sittichen in Quarantänestationen

Name und Anschrift des Besitzers der Quarantänestation:

.....

Anschrift der Quarantänestation:

.....

(Seite 1)

Lfd. Nr.	Tierart	Zahl	Eingestellt am:	Eingeführt von:		Beringung	
				(Name u. Anschrift des Herkunftsbestandes oder der Fangstation)	(Name u. Anschrift des Importeurs)	am:	Kennzeichen:
1	2	3	4	5	6	7	8

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Behandlung			Kontrolluntersuchung			Abgegeben		
	mit: (Arzneimittel, Dosierung)	Beginn	Ende	am:	Methode	Ergebnis	am:	Zahl	an: (Name u. Anschrift des Empfängers)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

(Seite 3)

Lfd. Nr.	Abgang durch Tod				Bemerkungen (z. B. Untersuchungsbefunde)
	am:	Zahl	Kennzeichen:	Todesursache	
19	20	21	22	23	24

Siebenundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 7. März 1975

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 7. März 1975 auf fünf vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 7. März 1975

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Winners

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 8. März 1975

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	265
5. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	267
8. 2. 75	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen	268
11. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	275
24. 2. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften	276
25. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	276

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.